Bekanntmachung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Hafen-/Bahnflächen“

Die Stadtvertretung der Stadt Mölln hat in ihrer Sitzung am 29.04.2021 die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Hafen-/Bahnflächen“, bestehend aus dem Satzungstext sowie der Abgrenzung des Sanierungsgebietes, beschlossen. Die Satzung wurde am 01.06.2021 ausgefertigt.

Die Sanierungssatzung wurde am 11.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war jedoch aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Hauptsatzung der Stadt Mölln fehlerhaft.

Die Sanierungssatzung wird daher im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekannt gemacht.

Die Sanierungssatzung tritt rückwirkend zum 12.06.2021 in Kraft.

Der Satzungstext lautet wie folgt:

Satzung der Stadt Mölln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafen/Bahnflächen“ für den Bereich der Abgrenzung des Fördergebietes Hafen/Bahnflächen

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S.-H. 2003, Seite 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.04.2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafen-/Bahnflächen“ erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Sanierungsgebiet „Hafen-/Bahnflächen“ liegen städtebauliche Missstände im Sinne des §136 BauGB vor. Zur Minderung bzw. Behebung dieser Missstände sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hafen-/Bahnflächen“.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Karte als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung werden unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Frist

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31.12.2036 durchgeführt werden

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mölln, den 01.06.2021

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

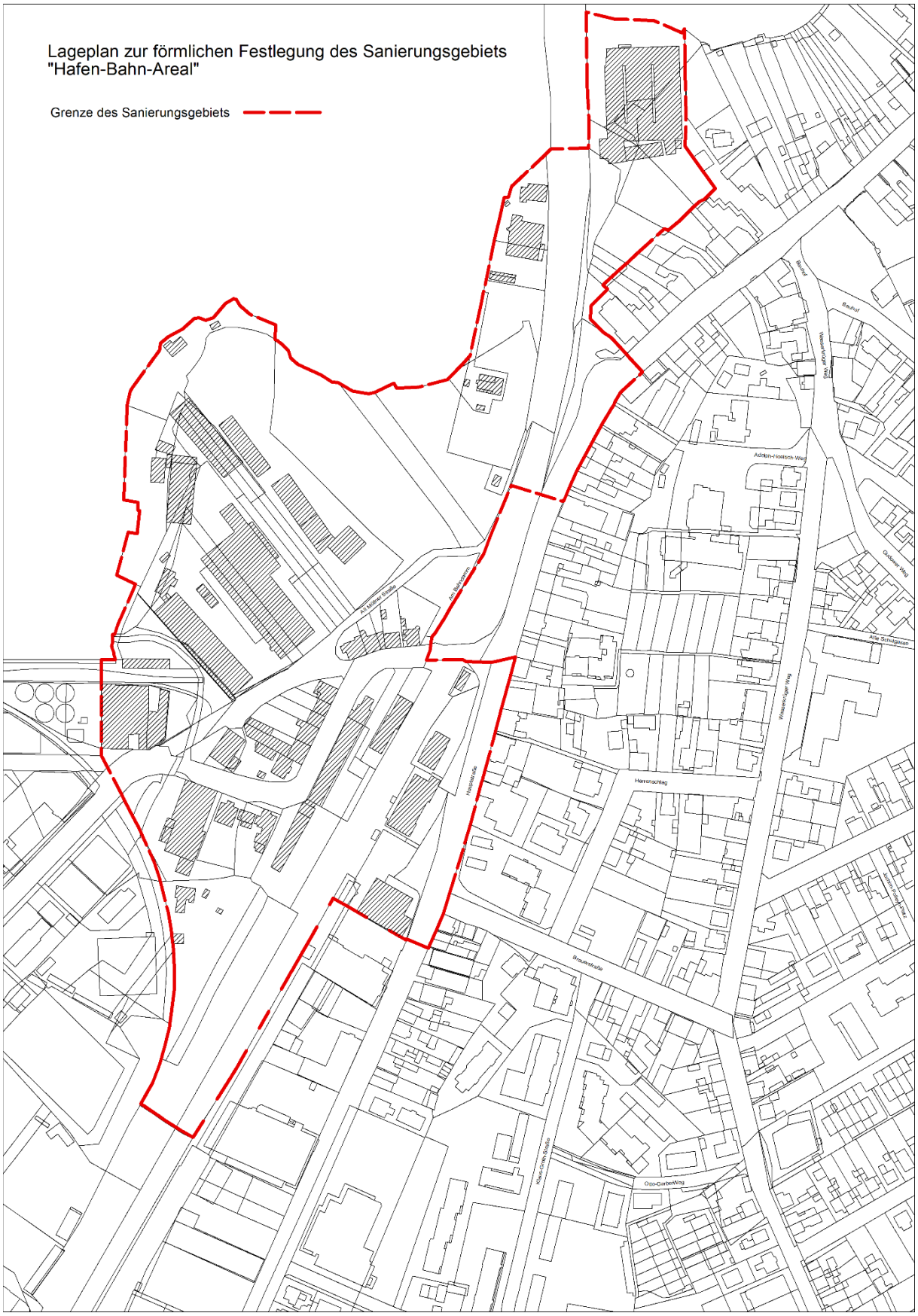
Rechtliche Hinweise

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Alle Interessierten können die Sanierungssatzung im Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Mölln, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird die Sanierungssatzung auf der Internetseite der Stadt Mölln unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mölln geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mölln, den 15.04.2026

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
– Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung –
Siegel
Im Auftrag
Gez. Mett-Sprengel